

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 129

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Roßtabak. S. 1141.

(Nr. 6472) Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Roßtabak. Vom 24. September 1918.

Auf Grund der §§ 2, 8, 13 der Verordnung über Roßtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

I. Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1149) werden wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Von der Beschlagnahme und der Anzeigepflicht ist befreit:

1. Tabak, von dem gemäß § 3 Abs. 1 der Tabaksteuerordnung die Tabaksteuer nicht erhoben wird;
2. Tabak, der zum Hausverbrauche gepflanzt ist, insoweit die zum Hausverbrauch in Anspruch genommene Jahresmenge 30 Kilogramm nicht übersteigt.

Von der Beschlagnahme, aber nicht der Anzeigepflicht ist Tabak befreit, den der Pflanzler aus erwerbsmäßigen Anbau zum Hausverbrauch in einer Jahresmenge bis zu 30 Kilogramm erntet.

Die Veräußerung des zum Hausverbrauche bestimmten Tabaks sowie die Verarbeitung durch andere als den Pflanzler und seinen Hausangehörigen ist verboten.

II. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. September 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung
Freiherr von Stein

Das Original des Reichs-Gesetzblatts befindet sich bei den Reichskassen.
Gesamtpreis im Reichsamt des Jura. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.